

# § 3 Oö. DAwV

Oö. DAwV - Oö. Dienstaussweisverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 3

### Pflicht zur Ausweisleistung

Sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, haben sich Landesbedienstete auf Verlangen anlässlich einer Außendiensthandlung oder im Parteienverkehr mit ihrem Dienstaussweis auszuweisen.

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)